60. Änderung Flächennutzungsplan

Begründung
– Entwurf –

Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stadt Kalkar

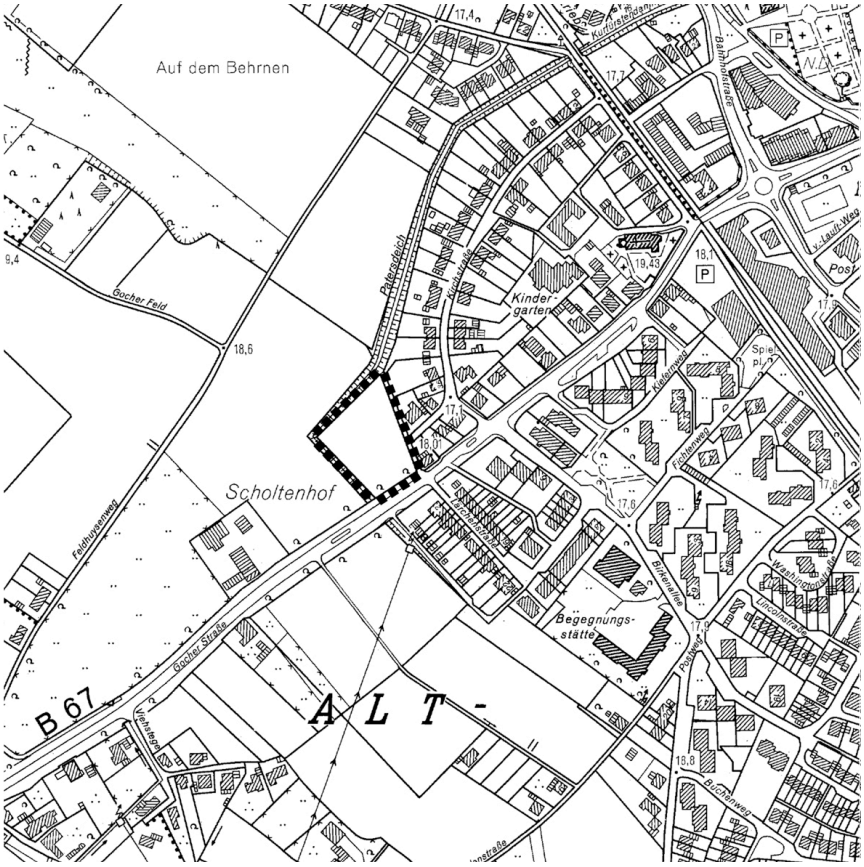

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**	**3**
1.1	Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungserfordernis	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	3
1.4.1	Landes- und Regionalplanerische Vorgaben	3
2	**Planungsziel – Städtebauliche Konzeption**	**4**
3	**Inhalt der 60. Flächennutzungsplan-Änderung**	**5**
3.1	Art der Bodennutzung	5
3.2	Erschließung	5
3.3	Ver- und Entsorgung	5
3.4	Immissionsschutz	5
3.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	5
3.6	Natur und Landschaft / Freiraum	6
3.6.1	Eingriffsregelung	6
3.6.2	Biotop- und Artenschutz	6
3.6.3	Natura 2000 – Gebiete	7
3.7	Wasserwirtschaftliche und forstliche Belange	7
3.8	Bodenschutz	7
4	**Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen**	**7**
4.1	Altlasten und Kampfmittel	7
4.2	Denkmalschutz	8
4.3	Deichschutzzonen gemäß Deichschutzverordnung (DSchVO)	8
5	**Umweltbericht**	**9**
5.1	**Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele**	**9**
5.2	**Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes**	**11**
5.3	**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**	**12**
5.4	**Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**	**14**
5.5	**Anderweitige Planungsmöglichkeiten**	**15**
5.6	**Zusätzliche Angaben**	**15**
5.7	**Zusammenfassung**	**16**

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich

Die Stadt Kalkar beabsichtigt, den Flächennutzungsplan nördlich der Gocher Straße (B 67) zu ändern.

Das 0,54 ha große Plangebiet der 60. Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteils Altkalkar.

Es wird begrenzt:

– im Westen und Norden durch den Patersdeich und daran anschließende landwirtschaftliche Nutzfläche
– im Süden durch die Gocher Straße (B 67)
– im Osten durch die bestehende Bebauung an der Kirchstraße.

Die Grenzen der FNP-Änderung können der Planzeichnung entnommen werden.

1.2 Planungsanlass und Planungserfordernis

Im Änderungsbereich soll künftig eine Wohnbaufläche entwickelt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt an diesem Standort eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Um Baurechte für die Ansiedlung von Wohnbebauung zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in eine Wohnbaufläche erforderlich.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes (BP Nr. 88) erfolgt im Parallelverfahren.

1.3 Derzeitige Situation

Das Gebiet der 60. Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich im Stadtteil Altkalkar, am südwestlichen Rand der Ortslage, ca. 300 m vom Ortskern mit den wichtigsten Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Einrichtungen der sozialen Infrastruktur entfernt. Im Norden und Westen wird die Fläche durch den Patersdeich[1] begrenzt. Hinter dem Deich beginnt der landwirtschaftlich genutzte Freiraum. Die Fläche wird heute als Intensivgrünland genutzt. Südlich und östlich des Änderungsbereiches grenzt Wohnbebauung an.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

1.4.1 Landes- und Regionalplanerische Vorgaben

• Regionalplanung

Für das Stadtgebiet Kalkar gilt der Regionalplan GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf, der sich derzeit in der Neuerarbeitungsphase (Entwurf RPD) befindet. Sowohl der GEP 99 als auch der neue Entwurf stellen für das Plangebiet einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Die landesplanerische Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1

[1] Der Patersdeich ist ein sogenannter Schlafdeich, der seine eigentliche Funktion verloren hat, aber als zweite Deichverteidigungslinie aufrechterhalten wird.

Landesplanungsgesetz der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte am 01.05.2016.

- **Landschaftsplanung**

Für den Änderungsbereich liegt der Landschaftsplan Nr. 5 Kalkar[2] vor, welcher neu aufgestellt und am 23.03.2016 vom Kreistag beschlossen wurde. Für den Änderungsbereich wird das Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ dargestellt. Dieses Entwicklungsziel ist für Flächen ausgewiesen, die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen oder aber im Regionalplan als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind.

- **Flächennutzungsplanung**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Rahmen der derzeit laufenden Flächennutzungsplan-Neuaufstellung wird die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt.
Da das Verfahren zur Flächennutzungsplan-Neuaufstellung allerdings derzeit stockt und der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss, wird die vorliegende FNP-Änderung mit dem Bebauungsplan in einem Parallelverfahren erarbeitet.

2 Planungsziel – Städtebauliche Konzeption

Die Stadt Kalkar beabsichtigt im südwestlichen Anschluss an den derzeitigen Siedlungsrand des Stadtteils Altkalkar eine neue Wohnbaufläche auszuweisen.
Gemäß den im Rahmen des derzeit laufenden Flächennutzungsplan-Verfahrens aufgestellten städtebaulichen Leitbildes, sind Wohnbauflächen bei Bedarf in kleinen Einheiten im Anschluss an bestehende Wohnquartiere mit vorhandener Infrastruktur zu entwickeln. Mit einer Entfernung der relativ kleinen Fläche von rund 300 m zum Ortskern ist das städtebauliche Leitbild erfüllt. Die Fläche bildet eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsrandes, welche durch den im Norden und Westen verlaufenden Patersdeich betont wird. Entsprechend der derzeitigen Nachfrage soll ein Wohnquartier für Einfamilien- und Doppelhäuser entwickelt werden. Die Erschließung des geplanten Wohngebietes erfolgt über die Kirchstraße im Osten, mit Anbindung an die B 67 (Gocher Straße).
In einem Abstand von 20 m zur Gocher Straße besteht eine Anbauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz, da sich das Straßenstück außerhalb der Ortsdurchfahrt befindet. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung keine Regelungen (z.B. Verlegung

[2] Kreis Kleve: Landschaftsplan Kalkar, 23.03.2017, Kleve.

der Ortsdurchfahrt, Befreiung) mit Straßen NRW erzielt werden können, ist der 20 m Bereich von einer Bebauung freizuhalten.

3 Inhalt der 60. Flächennutzungsplan-Änderung

3.1 Art der Bodennutzung

Entsprechend dem unter Pkt. 2 erläuterten Planungsziel wird folgende Änderung der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich. Bei dem Änderungspunkt handelt es sich um Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB:

1. *Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“*

Mit der geplanten Änderung wird für die in Pkt. 2 beschriebene Nutzung die planungsrechtliche Grundlage im Flächennutzungsplan geschaffen.

3.2 Erschließung

Die Erschließung der Wohnbaufläche erfolgt über Kirchstraße, die weiter nordöstlich in die Gocher Straße (B 67) mündet. Somit ist die Wohnbaufläche über die Gocher Straße an das überörtliche Straßennetz angebunden.
Die nächste Bushaltestelle befindet sich in fußläufiger Entfernung (ca. 150 m) an der Gocher Straße und verbindet Kalkar mit den Umlandgemeinden Uedem, Kleve und Bedburg-Hau.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. mit der Realisierung sichergestellt.

3.4 Immissionsschutz

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind voraussichtlich die Belange des Immissionsschutzes betroffen, da die direkt angrenzende Bundesstraße 67 Immissionskonflikte erwarten lässt.
Eine Überprüfung der Immissionssituation erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, um dann ggf. lärmschützende Maßnahmen festzusetzen.

3.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet grenzt direkt an ein erschlossenes Gebiet an. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Energiebedarf sichergestellt.

Mit der geplanten Änderung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

3.6 Natur und Landschaft / Freiraum

3.6.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

3.6.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können[3]. In östlicher und südöstlicher Richtung grenzt eine Wohnbebauung an während in westliche und nördliche Richtung ein Übergang in die freie Landschaft (Niederrheinisches Tiefland) mitsamt Hofanlagen besteht. Entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereiches bzw. entlang der B 67 befindet sich straßenbegleitend außerhalb des eigentlichen Änderungsbereiches eine Baumreihe als Teil einer geschützten Allee. Der Änderungsbereich selbst wird derzeit intensiv als landwirtschaftliches Mahdgrünland genutzt. Unter Berücksichtigung der Daten im Fachinformationssystem (FIS) können Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten im Änderungsbereich (Messtischblatt 4203, Quadrant 4) im Sinne einer prognostischen Beurteilung nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Gleichwohl liegen aufgrund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung als Intensivgrünland, der geringen Größe des Änderungsbereiches und seiner Lage im unmittelbaren Anschluss an den Stadtteil Altkalkar keine Hinweise auf essentielle Funktionen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten vor, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden kann, dass mit der vorliegenden Änderung keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.
Auf Flächennutzungsplanebene sind keine artenschutzfachlichen Konflikte absehbar, die nicht durch entsprechende Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (ggfs. unter Berücksichtigung vorgezo-

[3] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

gener Ausgleichsmaßnahmen) auf der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungsebene artenschutzkonform gelöst werden können und damit einer Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen.

3.6.3 Natura 2000 – Gebiete

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, FFH-Gebiet „Kalflack“) sind in einer Entfernung von mindestens 2,5 km und liegen nördlich der Stadt Kalkar. Nachteilige Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete, die durch das Planvorhaben entstehen könnten, sind aufgrund der Entfernung und der durch die Änderung vorbereiteten Nutzung (Wohnbaufläche) nicht zu erwarten.

3.7 Wasserwirtschaftliche und forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.
Das Plangebiet liegt in einem vermerkten Hochwasser-Risikogebiet (HQ extrem) gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG und wird durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt. Die genaue Abgrenzung des Risikogebietes kann unter www.ufo.nrw.de eingesehen werden.

3.8 Bodenschutz

Durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung wird Fläche für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Auch wenn dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden nicht Rechnung getragen wurde, ist der Belang des Bodenschutzes im Gesamtkonzept der Stadt Kalkar bzw. im Rahmen der laufenden Flächennutzungsplan-Neuaufstellung berücksichtig worden. Es wurden alternative Planungsmöglichkeiten geprüft, insbesondere Brachflächen, Baulücken und andere Innenentwicklungspotenziale. Um den Wohnbauflächenbedarf im Stadtgebiet decken zu können, reichen diese Flächen allerdings nicht aus, so dass die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich wird. Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches und der in der Regel mit Aufwertung des Bodens verbundenen Ausgleichsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann die Inanspruchnahme von Landwirtschaftlicher Fläche hingenommen werden.

4 Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

4.1 Altlasten und Kampfmittel

Ein Verdacht auf Altlasten besteht im Plangebiet nicht.
Der Verdacht auf Kampfmittel im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens konnte zurückgenommen werden, da die Fläche bereits geräumt ist.

Dennoch sind bodeneingreifende Maßnahmen mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen, da ein weiteres Kampfmittelvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Weist der Boden oder der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt zu verständigen.

4.2 Denkmalschutz

Östlich an das Plangebiet grenzt ein denkmalgeschütztes Wohngebäude (Gocher Straße 38) an. Innerhalb des Plangebietes sind die Belange des Denkschmalschutzes nicht betroffen.
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kalkar und dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege, Puhlheim unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

4.3 Deichschutzzonen gemäß Deichschutzverordnung (DSchVO)

Innerhalb des Änderungsbereiches liegt ein vermerktes Hochwasser-Risikogebiet (HQ extrem) gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG (s. auch Wasserwirtschaftliche Belange) und wird durch den Banndeich (Patersdeich) vor Überschwemmungen geschützt. Gemäß § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Deichschutzverordnung (DSchVO) sind entlang des Patersdeich Deichschutzzonen I und II festgesetzt. Der Flächennutzungsplan übernimmt diese Zonen aufgrund der Maßstäblichkeit nicht nachrichtlich. In der verbindlichen Bauleitplanung sind die Deichschutzzonen aber zu übernehmen und ihre Verbote zu berücksichtigen.
Genehmigungsanträge und Anträge auf Befreiung von Verboten sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 zu stellen.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.
Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

5.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

- **Vorhaben**

Die Stadt Kalkar beabsichtigt im südwestlichen Anschluss an den derzeitigen Siedlungsrand des Stadtteils Altkalkar die Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans wird die Entwicklung eines Baugebietes durch die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche (Intensiv-Grünland) in eine Wohnbaufläche vorbereitet.

- **Umweltschutzziele**

Für den Änderungsbereich wurde der Landschaftsplan Nr. 5 Kalkar[4] neu aufgestellt und am 23.03.2016 vom Kreistag beschlossen. Als Entwicklungsziel wird „temporäre Erhaltung“ dargestellt. Dieses Entwicklungsziel ist für Flächen ausgewiesen, die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen oder aber im Regionalplan als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, FFH-Gebiet „Kalflack“) sind in einer Entfernung von mindestens 2,5 km und liegen nördlich der Stadt Kalkar. Nachteilige Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter behandelt.

[4] Kreis Kleve: Landschaftsplan Kalkar, 23.03.2017, Kleve.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

5.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung
Mensch	- Das landwirtschaftlich genutzte Intensivgrünland im Änderungsbereich dient der Produktion von Futtermitteln und damit der Erzeugung von Nahrungsmitteln; alternativ Nutzung als energetische Biomasse. - Östlich angrenzend besteht eine Wohnbebauung (Stadtteil Altkalkar). - In südlicher Richtung grenzt die B 67 (Gocher Straße) an den Änderungsbereich. Damit einhergehend ist dieser durch den Straßenverkehr vorbelastet. - Westlich und nördlich verläuft der Patersdeich, dessen Deichkuppe den lokalen Anwohnern als Spazierweg dient.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Biologische Vielfalt	- Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit landwirtschaftlich in Form einer Vielschnittwiese (Intensivgrünland) genutzt. Sie können Arten der offenen Feldflur einen Lebens- und Nahrungsraum bieten. Insbesondere Grünländer stellen einen wertvollen Lebensraum innerhalb der sonst intensiv genutzten Agrarlandschaft dar und sind nicht selten Bruthabitat für planungsrelevante Offenlandarten, wie beispielsweise Kiebitz. Ein Vorkommen ist jedoch aufgrund der anthropogenen Vorbelastung durch die angrenzende Wohnbebauung, die südlich verlaufende B 67 und Spaziergänger (mitsamt Hunden) unwahrscheinlich. - Äußerhalb des Änderungsbereiches verläuft entlang der B 67 (Gocher Straße) eine Baumreihe als Teil einer geschützten Allee. - Es liegen keine Schutzgebietsausweisungen im Änderungsbereich vor. - Die nächstgelegenen Gebiete von europäischer Bedeutung liegen nördlich der Stadt Kalkar, in einer Entfernung von mindestens 2,5 Kilometern. - Vorbehaltlich des erforderlichen Eingriffsausgleichs auf der nachfolgenden Planungsebene werden mit der Planung voraussichtlich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet (vgl. auch Kap. „Biotop- und Artenschutz“).
Boden	- Dem Änderungsbereich unterliegt eine Auen-Braunerde, meist tiefreichend humos. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 35 und 50, d.h. im mittleren Bereich. - Eine besondere Schutzwürdigkeit liegt nicht vor.
Wasser	- Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete oder festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Änderungsbereich vorhanden.
Luft und Klima	- Der Änderungsbereich wird von den klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkungen der freien Landschaft geprägt. - Die landwirtschaftliche Grünlandfläche weist eine Funktion für die Kaltluftentstehung auf. - Die südlich unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzenden Bäume entlang der B 67 übernehmen während der Sommermonate eine Funktion als Schadstofffilter und leisten darüber hinaus als Kohlenstoffspeicher einen positiven Beitrag zur Reduktion des Klimawandels.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung
Landschaft	- Der Änderungsbereich wird in erster Linie durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung sowie durch die Randlage am Ort, die angrenzende Bebauung des Stadtteils Altkalkar und die B 67 mit straßenbegleitender Baumreihe charakterisiert. - Die Landschaft außerhalb des Änderungsbereiches wird im wesentlichen durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt.
Kultur- und Sachgüter	- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen (Kulturgüter) sowie Sachgüter sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die landwirtschaftliche Grünlandnutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die normalen ökologisch-funktionalen Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

- **Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich genutzt.

- **Bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)**

Tab. 3: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Plandurchführung.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	- Mit der Inanspruchnahme der Fläche ist (indirekt) auch ein Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion bzw. erneuerbaren Energiegewinnung verbunden. - Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der Immissionsschutz nachzuweisen, insbesondere gegenüber der B67 (Gocher Straße). - Die den Änderungsbereich umgebenden Wege (Trampelpfade) bleiben erhalten. Dadurch wird die Möglichkeit der Naherholung für Anwohner nicht erheblich eingeschränkt. - Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine voraussichtlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Schutzgut	Auswirkungen
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Biologische Vielfalt	- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet, die einen potentiellen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten darstellt. - Insgesamt liegen jedoch keine Hinweise auf essentielle Funktionen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten vor, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden kann, dass mit der vorliegenden Änderung keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden. - Artenschutzfachliche Konflikte, die nicht durch entsprechende Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (ggfs. unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) auf der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungsebene artenschutzkonform gelöst werden können und damit einer Umsetzung des Planvorhabens entgegenstehen, sind nicht absehbar. Negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten i.S.d. § 44 (1) BNatSchG bzw. der „planungsrelevanten Arten NRW“ sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. - Hinsichtlich der biologischen Vielfalt ist von einer Verschiebung des Artenspektrums zu Arten des Siedlungsbereichs („Ubiquisten“) auszugehen. - Erheblich negative Auswirkungen auf bestehende Biotope / Natura 2000-Gebiete sind durch die Änderung nicht zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung angrenzender Biotopstrukturen und faunistischer Habitate ist nicht zu erwarten. - Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden nach derzeitigem Kenntnisstand und im Sinne einer Prognose keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz sowie biologische Vielfalt vorbereitet.
Boden	- Mit der Planänderung ist eine Versiegelung bzw. Überformung der natürlichen Bodenstrukturen verbunden. - Unter Berücksichtigung der erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich einzustufen. - Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine voraussichtlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vorbereitet.
Wasser	- Mit den zu erwartenden Versiegelungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf lokaler Ebene verbunden, die sich jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 51a LWG nicht erheblich auf den Wasserhaushalt auswirkt. - Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine voraussichtlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Schutzgut	Auswirkungen
Luft und Klima	- Eine wesentliche Änderung der lufthygienischen und klimatischen Situation, die sich auch auf die Stadt Kalkar auswirken könnte, ist aufgrund der dominierenden Wirkung der freien Landschaft nicht zu erwarten. - Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine voraussichtlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vorbereitet.
Landschaft	- Auf Ebene des Bebauungsplanes sind die straßenbegleitenden Bäume als Teil einer geschützten Allee zu berücksichtigen. - Der Änderungsbereich liegt unmittelbar am südwestlichen Rand der Stadt Kalkar. Durch die Änderung werden daher keine voraussichtlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vorbereitet.
Kultur- und Sachgüter	- Da im Änderungsbereich keine Kultur- und Sachgüter bekannt sind, können erheblich nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht betroffen. - Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine voraussichtlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut vorbereitet.

5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Inwieweit auf den privaten Wohnhäusern die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund steigender Energiekosten auszugehen.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert werden muss. Durch die Eingriffsregelung sollen negative und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.
Erhaltenswerte Strukturen i.S.d. Vermeidungsgrundsatzes stellen die Bäume als Teil einer geschützten Allee entlang der B 67 (Gocher Straße) dar. Diese sollten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden.

- **Immissionsschutz**

Der Immissionsschutz wird durch geeignete Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend sichergestellt.

5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um auch weiterhin eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Bauflächen zu gewährleisten und ein Angebot an verfügbaren Bauplätzen in Kalkar vorzuhalten, hat die Stadt beschlossen, mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Grundlagen für eine maßvolle Entwicklung weiterer Wohnbauflächen am südwestlichen Siedlungsrand zu schaffen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (Ratsbeschluss vom 05.10.2010) geprüft. Im Ergebnis ist der Änderungsbereich sowohl aus städtebaulichen (Arrondierung am Siedlungsrand) wie auch ökologischen Gründen (geringes Konfliktpotenzial) für eine entsprechende Entwicklung als Wohngebiet geeignet.

5.6 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erfassungen des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (z.B. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ausgewertet.
Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.
Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.
Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

5.7 Zusammenfassung

Mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kalkar soll im Südwesten des Stadtteils Altkalkar ein ergänzendes Angebot an Wohnbauflächen entwickelt werden.

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Größe von rund 0,54 ha und wird in südlicher Richtung durch die B 67 (Gocher Straße) in westlicher und nördlicher Richtung durch den Patersdeich und in östlicher Richtung durch die bestehende Wohnbebauung begrenzt. Entlang der südlichen Grenze, jedoch außerhalb des Änderungsbereiches bzw. entlang der B 67 befindet sich straßenbegleitend eine Baumreihe als Teil einer geschützten Allee. Der Änderungsbereich selbst wird derzeit intensiv als landwirtschaftliches Mahdgrünland genutzt.

Eine überschlägige Prognose zur Abschätzung möglicher artenschutzfachlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG hat ergeben, dass aufgrund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung als Intensivgrünland, der geringen Größe des Änderungsbereiches und seiner Lage im unmittelbaren Anschluss an den Stadtteil Altkalkar keine Hinweise auf essentielle Funktionen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten vorliegen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann daher davon ausgegangen werden, dass mit der vorliegenden Änderung keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht schließt mit dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen mit der vorliegenden Änderung zu erwarten sind, sofern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die in den entsprechenden Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die mit der Änderung verbundenen und notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden und dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt.

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erfassungen des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden verfügbare Fachinformationen und Datenbanken ausgewertet.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.
Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kalkar
Coesfeld, im Februar 2018

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld